

Öffentliche Bekanntmachung für die Bezirksregierung Köln
Az.: 54.2.12.1-Kleine Erft

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) beiderseits der Kleinen Erft – von der Mündung in die Erft vom km 0+000 bis zum ca. km 9+230 – alle im Bereich der Städte Bergheim und Kerpen von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die **Unterlagen des Überschwemmungsgebietes der Kleinen Erft** werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Städten Bergheim und Kerpen, in deren Bereich sich die Festsetzungen des vorgenannten Überschwemmungsgebietes auswirkt, und zwar in der Zeit vom **Montag, den 14.10.2013 bis zum Mittwoch, den 13.11.2013** einschließlich bei Kolpingstadt Kerpen, Tiefbauamt, Abt. Stadtentwässerung, Zimmer 268, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **Mittwoch, den 27.11.2013**, schriftlich oder zur Niederschrift bei Kolpingstadt Kerpen, Tiefbauamt, Abt. Stadtentwässerung, Zimmer 268, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes geprüft.

In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG. Ich weise darauf hin, dass ich das ermittelte Überschwemmungsgebiet der Kleinen Erft vorläufig gesichert habe. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 29.10.2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgt am 07.10.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherungen entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 02.10.2013
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Vesper